

AZ: sse-22115/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Berechnung der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG).

Der Beschwerdeführer hatte bis Januar 2023 zur Vertragsnummer \*\*\*630 einen preisgebundenen Sondertarif, dessen Arbeitspreis unter dem Referenzwert lag. Vom 01.02.2023 bis zum 24.03.2023 befand er sich zur Vertragsnummer \*\*\*277 in der Grundversorgung des Beschwerdegegnerin. Nach dem 24.03.2023 fiel wegen einer Umstellung der Energieversorgung kein Erdgasverbrauch mehr an.

In der Schlussrechnung vom 07.09.2023 errechnete die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum 01.03.2023 bis 24.03.2023 einen monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 105,88 EUR, wovon sie dem Beschwerdeführer anteilig 81,81 EUR gutschrieb. Unter Berücksichtigung von Zahlungen in Höhe von 333,00 EUR und eines Guthabens in Höhe von 105,00 EUR, verblieb demnach eine Forderung in Höhe von 634,56 EUR.

Der Beschwerdeführer beglich zunächst einen Betrag von 477,16 EUR. Er vertrat am 16.09.2023 die Auffassung, die Preisreduzierung durch die Gaspreisbremse gelte für 80% des im Zeitraum vom 01.02.2023 bis 24.03.2023 tatsächlich angefallenen Verbrauchs von 6.459,09 kWh. Daher seien 5.166,47 kWh zu 12 Ct/kWh und 1.291,62 kWh zu 16,3271 Ct/kWh abzurechnen. Der unter Berücksichtigung des anteiligen Grundpreises und der Mehrwertsteuer berechnete Betrag von 915,16 EUR sei in Höhe von 438,00 EUR ausgeglichen, weswegen eine Restforderung in Höhe von 477,16 EUR verbleibe.

Nach erfolgloser Durchführung des Verbraucherbeschwerdeverfahrens und Zahlung des Restbetrages von 157,40 EUR unter dem Vorbehalt der Rückforderung hat der Beschwerdeführer am 26.10.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat im Zuge ihrer Anhörung eingeräumt, dass die Entlastungserstreckung auf Januar und Februar 2023 übersehen worden sei, und zwar wegen eines Wechsels der Vertragsnummern. Sie hat die Abrechnung vom 07.09.2023 in der Neuberechnung vom 17.12.2023 storniert und zugunsten des Beschwerdeführers für Januar und Februar 2023 eine Entlastung in Höhe von 211,36 EUR berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer erachtet die Entschuldigung der Beschwerdegegnerin angesichts des offensichtlichen Abrechnungsfehlers und des auf ihn wegen der Zahlung ausgeübten Drucks als in tatsächlicher Hinsicht falsch und in inhaltlicher Hinsicht unzulänglich. Er führt im Wesentlichen aus, es gehe bei der rechtswidrigen Nichtberücksichtigung der Teilbeträge nicht um den individuellen Fehler eines Einzelnen, sondern um einen planmäßig in die Abrechnung eingebauten Trick, der alle Grundversorgungsverträge betreffe und auf die Geschäftsunerfahrenheit des Kundenkreises setze. Es gehe ihm lediglich um den außer Betracht gebliebenen Monat Februar 2023, für Januar 2023 stehe ihm keine Entlastung zu. Die Entlastung beziehe sich selbstverständlich nicht auf die rückgerechnete

Jahresprognose - noch dazu des Vorjahres - sondern auf den tatsächlichen Verbrauch im Vertragszeitraum. Die dort geltenden aktuellen Preise seien auf 12,00 Ct/gedeckt. Das Kontingent, für das ein Arbeitspreis von 12,00 Ct/kWh gelte, betrage 80% des gemessenen Gasverbrauch von 6.458,09 kWh, die Grenze sei aber in seinem Fall unbeachtlich, weil der Verbrauch bis März 2023 den prognostizierten Wert bei weitem nicht ausgeschöpft habe. Die neue Schlussrechnung vom 17.12.2023 sei weder stimmig noch nachvollziehbar, das Rechenverfahren für die Ermittlung der Gaspreisbremse bleibe nebulös. Ob und bis wann eine Korrektur des offensichtlich fehlerhaften Abrechnungsprogramms erfolge, werde nicht angekündigt.

Der Beschwerdeführer erbittet, einen förmlichen Schlichterspruch des Inhalts, dass seine eigene Abrechnung mit Wirkung ab dem 01.02.2023 in transparenter Weise dahin zu berichtigen ist, dass die physikalischen Verbrauchsdaten und vertragsrelevanten Arbeitspreise zugrunde zulegen sind, und zwar ohne Bezugnahme auf vorherige oder nachfolgende Lieferverträge,

ferner,

falls rechtlich möglich, dass alle Gasabrechnungen im Bereich der Ersatz- und Grundversorgung der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Berücksichtigung der Monate Januar und Februar 2023 zu überprüfen seien.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie erklärt, sie folge der überwiegenden Rechtsauffassung, die sich in Bezug auf die Entlastungserstreckung auf die ersten beiden Kalendermonate im Laufe des Jahres 2023 dahin geändert habe, dass es für die Ermittlung des Differenzbetrages für Februar wie auch für Januar allein auf den am 01.03.2023 geltenden Preis und nicht auf einen vor dem 01.03.2023 geltenden Preis ankomme. Ihre Entlastungsberechnung orientiere sich auch im Übrigen an den gesetzlichen Vorgaben. Das Entlastungskontingent habe bei einer Jahresverbrauchsprognose von 28.979 kWh bei 23.183 kWh gelegen, der Arbeitspreis habe 17,47 Ct/kWh (brutto) betragen. Bei einem Differenzbetrag von 5,47 Ct/kWh belaufe sich die jährliche Entlastung 1.268,11 EUR, die monatliche Entlastung auf 105,6758 EUR. Für die 24 Tage im März 2023 seien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 EWPBG anteilig 81,81 EUR angesetzt worden. Die Mahnkosten habe sie wegen der insoweit erteilten Gutschrift ausgewiesen.

Dem Beschwerdeführer sind im Moderationsverfahren am 29.10.2024 Hinweise zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Schlichtungsstelle Energie e.V. erteilt worden, ferner dazu, wie die Entlastungsberechnung vorzunehmen ist. Mit Schreiben vom 04.11.2024 hat er daraufhin erneut die Prüfung strafrechtlicher Konsequenzen wegen eines fortgesetzten, vermeintlich zum Nachteil der Kunden laufenden Abrechnungsmodus in den Raum gestellt. Die Beschwerdegegnerin ist der Nachfrage wegen des Abrechnungsweges in der Korrekturrechnung vom 17.12.2023 nach Maßgabe der Erläuterungen vom 08.11.2024 nachgekommen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

1. Der Beschwerdeführer kann im Schlichtungsverfahren keine Maßnahmen der Aufsicht durchsetzen und auch sonst keine seinen eigenen Fall übergreifenden generellen Konsequenzen erreichen, mögen sie fachlicher oder strafrechtlicher Natur sein.

Die Schlichtungsstelle Energie e.V. schlichtet Auseinandersetzungen im Einzelfall. Dies geschieht mit dem Ziel der Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den jeweiligen Beteiligten. Sie hat als neutrale Stelle keine Aufsichtsfunktion und klärt auch keine über das Verfahren hinausgreifenden Tatsachen- oder Rechtsfragen auf. Die hiesigen Vorschläge sind keine Schlichtersprüche im Sinne einer verbindlichen Entscheidung. Umso weniger reichen sie über den jeweiligen Lebenssachverhalt hinaus. Sie stehen zudem stets unter dem Vorbehalt, dass ein gerichtliches Verfahren einen anderen Ausgang nehmen kann. Jedem Beteiligten steht es frei, den Vorschlag abzulehnen (§ 19 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) und im Wege der Anrufung der Gerichte eine rechtverbindliche Klärung zu veranlassen.

2. Die Gesetzesauslegungen des Beschwerdeführers reichen ausgehend von einer Nachberechnung ab dem Monat Februar 2023 (Beschwerde vom 25.10.2023) über eine Deckelung des Preises von 80% des Verbrauchs auf 12,00 Ct/kWh (E-Mail vom 16.09.2023, Stellungnahme vom 19.12.2023) bis zu der Auffassung, der gesamte im Abrechnungszeitraum 01.02.2023 bis 24.03.2023 müsse zu einem Preis von 12,00 Ct/kWh abgerechnet werden (E-Mail vom 15.09.2023, Stellungnahmen vom 28.07.2024, 09.10.2024 und 04.11.2024).

Es bleibt dabei, dass alle diese Berechnungsvarianten mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar sind.

- a. Der Entlastungsbetrag wird nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr gewährt. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat. Nach § 8 Abs. 1 EWPBG ergibt sich der monatliche Entlastungsbetrag als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 EWPBG und dem Entlastungskontingent nach § 10 EWPBG geteilt durch zwölf. Diese Regelung betrifft die Ermittlung des Entlastungsbetrages, also entgegen dem Verständnis des Beschwerdeführers nicht allein die Berechnung der Abschläge. Das folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 EWPBG. Nach dieser Regelung ist der nach § 8 EWPBG ermittelte Betrag monatlich gutzuschreiben, ggf. anteilig, sofern die Belieferung im Laufe eines Monats endet. Richtig ist zwar, dass eben dieser Entlastungsbetrag nach § 3 Abs. 3 EWPBG mit einer entspre-

chenden Reduzierung der monatlichen Abschlagszahlungen einhergeht, unzutreffend ist aber der weitergehende Schluss des Beschwerdeführers, am Ende des Abrechnungsjahres komme es zu einem Vergleich des tatsächlichen Verbrauchs mit dem Entlastungskontingent und einer Endabrechnung. § 20 Abs. 1 EWPBG sieht in Bezug auf die Jahresendabrechnung keine solche konkrete Abrechnung vor, sondern die Ausweisung der Entlastungsbeträge (Nr. 1), des im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährten Entlastungskontingents (Nr. 2), ferner das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch (Brutto-Verbrauchs-kosten, Nr. 4). Wenn nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 EWPBG ferner die Differenz zwischen den Brutto-Verbrauchs-kosten und den Entlastungsbeträgen auszuweisen ist, so bestätigt sich, dass es bei den nach dem Prognosewert errechneten Entlastungsbeträgen verbleibt und diese von den mit dem Bruttoarbeitspreis ermittelten Verbrauchskosten abzuziehen sind, nicht aber die tatsächlichen Bruttoverbrauchs-kosten zu 80% mit einem auf 12,00 Ct/kWh gedeckelten Arbeitspreis abzurechnen sind. Umso weniger trifft es nach der Gesetzeslage zu, dass ein Verbraucher, der lediglich während eines Bruchteils des Jahres 2023 Erdgas entnimmt, hierfür nicht mehr als den Referenzpreis von 12,00 Ct/kWh zu entrichten hat, sofern der Gesamtverbrauch unter dem Jahresentlastungskontingent liegt. Ein nachträglicher Ausgleich findet nur insoweit statt, als eine Überschreitung der Höchstgrenze nach § 18 EWPBG festgestellt wird, vgl. § 20 Abs. 1a EWPBG.

- b. Eine solche Deckelung des Preises für den 2023 tatsächlich angefallenen Verbrauch oder für einen Teil davon stünde auch im Widerspruch zum Zweck der Entlastungsregelungen.

Die Entlastung nach dem EWPBG sollte aufgrund einer kurzfristigen gesetzgeberischen Entscheidung schnell und auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens unter Verwendung bereits vorhandener historischer Daten erfolgen (siehe BT-Drucksache 20/4683, S. 71 unter Hinweis auf den Abschlussbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31.10.2022, siehe auch dort S. 3 ). Zur administrativen Vereinfachung im Interesse einer schnellen Entlastung wurde nicht nur in Kauf genommen, dass keine detaillierten Prüfungen stattfinden konnten und es zu Ungerechtigkeiten im Einzelfall kommen kann (vgl. ExpertInnen-Kommission, a.a.O.). Es ist darüber hinaus gerade die Begrenzung der Entlastung auf ein Kontingent von 80% des 2022 prognostizierten Verbrauchs, die den Verbraucher dazu anhalten soll, sparsam mit Energie umzugehen und möglichst viel von dem Verbrauch einzusparen, der über der Grenze von 80% des aufgrund alter Werte prognostizierten Verbrauchs liegt. Jede eingesparte kWh reduziert den Rechnungsbetrag um den im Versorgungsvertrag vereinbarten Arbeitspreis („Rabatt = individueller Brutto-Arbeitspreis – garantierter Brutto-Arbeitspreis \* Kontingent / Zahl der Abschlagszahlungen“ [so ExpertInnen-Kommission, a.a.O. S. 17]). Auf den Verbrauch im Jahre 2023 kommt es demnach im Zuge der Berechnung nicht an. Ein energiebewusstes Verhalten würde konterkariert, würden im Jahre 2023 vorgenommene Einsparungen und eine Beschränkung der Verbraucher auf den Mindestbedarf im Nachhinein zu einer Reduzierung

des Entlastungskontingents führen, die Entlastung dem Kunden also teilweise wieder entziehen.

Dass es bei der pauschalen Entlastung bleibt, wird in Nr. 15 der FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse des Bundesministeriums für Wirtschaft bestätigt. Unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> findet sich ferner folgende Erläuterung des BMWK:

Der staatlich subventionierte Entlastungsbetrag kommt jedem Haushalt zugute. Er ist damit unabhängig vom Verbrauch. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen hohen Gas- oder Wärmepreis und dem gebremsten Preis (...) multipliziert mit 80% der im Vorjahr verbrauchten Menge. Oder anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Gaskunde für jede Kilowattstunde den vertraglichen Gas- oder Wärmepreis. Davon wird der Entlastungsbetrag abgezogen.

Der vertragliche Preis ist nicht der gedeckelte Preis, sondern der im Vertrag vereinbarte Betrag.

- c. Folge des pauschalen Ansatzes und des Inkrafttretens der Entlastungsgesetze zum 01.03.2023 ist es ferner, dass allein der im März 2023 geltende Gaspreis ausschlaggebend für die rückwirkende Entlastung der Monate Januar und Februar 2023 ist. Die Entlastung fällt demnach auch dann an, sofern der Arbeitspreis in diesen Monaten unterhalb des Preisdeckels lag. Sie fällt umgekehrt nicht an, sofern der Arbeitspreis im Januar/Februar zwar oberhalb des Preisdeckels lag, aber am 01.03.2023 unter den Referenzwert gesunken war. Die Bundesregierung hat klargestellt, dass eine differenzierte Betrachtung der vertraglichen Preise in den Monaten Januar und Februar vermieden wurde, um den administrativen Aufwand zu minimieren und eine schnelle und effektive Entlastung der Verbraucher zu gewährleisten („dreifache März-Entlastung“, siehe dazu: „Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im März 2023, Antwort auf Frage Nr. 3/556 durch Staatssekretär Dr. Graichen vom 05.04.2023).
  - d. Die Entlastungsberechnung in der korrigierten Berechnung vom 17.12.2023 ist zutreffend. Bei einem Arbeitspreis von 17,47 Ct/kWh (brutto) ergibt sich ein Differenzbetrag von 5,47 kWh (17,47 Ct-12,00 Ct). Wird dieser Wert mit dem Entlastungskontingent von 23.183 kWh multipliziert, ergibt sich ein jährlicher Entlastungsbetrag von 1.268,12 EUR, der auf 12 Monate zu verteilen ist. Dann errechnet sich eine monatliche Entlastung in Höhe von 105,68, die im Januar und Februar 2023 in voller Höhe anfällt, im März anteilig in Höhe von 81,816 EUR.
3. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. teilt im Ergebnis allerdings die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach die Abrechnung vom 17.12.2023 den Transparenzanforderungen nicht genügt.

Die in § 20 Abs. 1 EWPBG geregelten Anforderungen an eine gesonderte Ausweisung von Abrechnungsbestandteilen dienen der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Kunden. Dieser soll in die Lage versetzt werden, die auf ihn entfallende Entlastung nachvollziehen und überprüfen zu können. Insbesondere um Rückerstattungsansprüche der Kunden abschließend ermitteln zu können, sind Angaben zu Zahlungen, Brutto-Verbrauchskosten und zur Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen und der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen anzufertigen (BT-Drucksache 20/4683 S. 81).

Diesen Anforderungen genügt die Abrechnung vom 17.12.2023 nicht.

Nach buchhalterischen Regelungen mag das Rechenergebnis, so wie es sich aus dem Kontoverlauf unter Berücksichtigung von Mahnkosten ergibt, mit Hilfe der Erläuterungen der Beschwerdegegnerin zutreffen. Es ist aber weder die Höhe der im gesamten Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG gesondert ausgewiesen, noch genügen die Angaben zu den Zahlungen den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG. Zahlungen des Beschwerdeführers, die im Abrechnungszeitraum unstrittig 438,00 EUR betragen, hatte die Beschwerdegegnerin in der Abrechnung vom 07.09.2023 ihren Angaben zufolge teils als Abschlagszahlungen berücksichtigt, teils aufgrund der niedrigeren Abschlagsanforderung als Guthaben gebucht. Das mag – noch – rekonstruierbar und hinreichend transparent gewesen sein. Wenn indessen diese Abrechnung storniert wird, ist sie gegenstandslos. Dann erscheint es nicht transparent und aus sich heraus verständlich, wenn in der korrigierten Abrechnung vom 17.12.2023 keine vollständigen, den Anforderungen von § 20 Abs. 1 EWPBG genügenden mehr Ausweisungen erfolgen, sondern „bereits angeforderte Beträge“ in Höhe von 739,56 EUR ausgewiesen werden, obwohl die Anforderung storniert ist und sich der Betrag zudem tatsächlich aus dem Guthaben von 105,00 EUR und den – teils unter Vorbehalt geleisteten – Zahlungen des Beschwerdeführers zusammensetzt.

Vor diesem Hintergrund fehlt nach hiesiger Auffassung auch eine in sich geschlossene Differenzberechnung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 5 EWPBG. Der Beschwerdeführer rügt im Ergebnis zu Recht, dass ein solcher Abrechnungsweg für die Mehrzahl der in der Grundversorgung geführten Kunden nicht aus sich heraus verständlich ist. Das räumt nach hiesigem Verständnis letztlich auch die Beschwerdegegnerin ein, wenn sie zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen einen Auszug des Vertragskontos mitliefert. Es bedarf entweder einer Korrektur der im automatisierten Verfahren hergestellten Rechnung oder der Herstellung einer zusammenhängenden Erläuterung in manueller Form.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

Die Beteiligten stimmen darin überein, dass sich der monatliche Entlastungsbeitrag im Sinne von § 8 EWPBG im Zeitraum 01.01.2023 bis 24.03.2023 auf 105,68 EUR beläuft.

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich, dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach beiderseitiger Annahme der Schlichtungsempfehlung eine Korrekturabrechnung – in automatisierter oder manueller Form - zu erteilen, die den an eine gesonderte Ausweisung durch § 20 Abs. 1 EWPBG gestellten Anforderungen genügt.

## III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. November 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann